

Antrag FKJ-02: Umsetzung Inklusive Kinder- und Jugendhilfe

Antragsteller*in:	AWO Präsidium
Status:	angenommen
Sachgebiet:	FKJ - Familie, Kinder & Jugend

1 An die Politik

2 Die AWO fordert die Bundesregierung auf, die Fortführung der Reform zur Inklusiven
3 Kinder- und Jugendhilfe auf Grundlage der bereits erarbeiteten Entwürfe und der
4 durchgeführten Beteiligungsprozesse bundesgesetzlich umzusetzen. Die AWO fordert ein
5 Gesetz zur Umsetzung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe ab dem
6 01.01.2028, welches weder zu individuellen Leistungsbeschränkungen für die jungen
7 Menschen noch zu strukturellen Nachteilen für die Leistungserbringenden führt. Sowohl
8 die Kommunen als auch die Leistungserbringer sind so auszustatten, dass die
9 Leistungen effizienter und wirkungsvoll bei den Kindern, Jugendlichen und deren
10 Eltern ankommen.

11 An die AWO

12 Die AWO fördert die Inklusive Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen ihrer
13 Aufgabenwahrnehmung nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Die AWO wird
14 aufgefordert, die bereits bestehenden Möglichkeiten der inklusiven Ausrichtung der
15 kinder- und jugendhilferechtlichen Aufgabenerfüllung voranzutreiben, um die
16 gleichberechtigte Teilhabe junger Menschen mit und ohne Behinderungen umzusetzen und
17 vorhandene Barrieren abzubauen.

Begründung

Die AWO fordert die bedarfsgerechte Umsetzung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII. Damit wird ein wichtiger Schritt in Richtung einer inklusiven Gesellschaft gegangen. Bundesweit gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen heißt, den Inklusionsbegriff weit zu fassen: Neben der Übertragung der Leistungen der Eingliederungshilfe für rund 300.000 Kinder und Jugendliche in das SGB VIII, gilt es alle Hilfen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe inklusiv zu gestalten. Damit fordert die AWO auch Kinder aus Familien mit Migrationsgeschichte die Zugänge konsequent zu erleichtern.

Dieser Schritt von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung wird nur dann gelingen, wenn er finanziell entsprechend ausgestaltet und von einer notwendigen Haltung getragen wird.

Mit einem zukünftigen Gesetz zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe dürfen aber weder Leistungsbeschränkungen noch strukturelle Nachteile für die Leistungserbringer verbunden werden – hier ist insbesondere an die Schiedsstellenfähigkeit bzgl. ambulanter Leistungen zu erinnern, welche in einem zukünftigen gesamtzuständigen SGB VIII zu regeln wäre. Eine einseitige Ausrichtung an Interessen der öffentlichen Träger wäre für Kinder, Jugendliche und Familien und auch für die Leistungserbringerseite nicht nachvollziehbar.

Die gesetzliche Vorgabe, per Bundesgesetz bis Ende 2027 die Ausgestaltung der Zusammenführung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche unter das „Dach“ des SGB VIII hat der Gesetzgeber bislang nicht erfüllt. Das Vorhaben der Ampel-Regierung wurde zum Ende der Legislaturperiode nicht mehr zu einem Bundestagsbeschluss geführt.

Die Bundesregierung wird mit diesem Antrag aufgerufen einen entsprechenden Gesetzesentwurf in das Gesetzgebungsverfahren einzubringen, so dass zum 01.01.2028 (wie im SGB VIII bereits durch das KJSG im

Jahr 2021 festgeschrieben) die Gesamtzuständigkeit erfolgen kann.